Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8522**

14. Wahlperiode 13. 03. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 14/8198, 14/8321 Nr. 2.2 –

Verordnung über die Entsorgung von Altholz

A. Problem

Mit der Verordnung auf Drucksache 14/8198 sollen die Anforderungen an die stoffliche und energetische Verwertung sowie an die Beseitigung von Altholz harmonisiert und konkretisiert werden.

Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bedarf die Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS

C. Alternativen

Annahme eines von der Fraktion der FDP vorgelegten Änderungsantrags.

D. Kosten

Die im Zusammenhang mit der Verordnung bei den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft entstehenden Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 14/8198 zuzustimmen.

Berlin, den 13. März 2002

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Franz Obermeier
Berichterstatter

Michaele Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Rainer Brinkmann (Detmold), Franz Obermeier, Michaele Hustedt, Birgit Homburger und Eva Bulling-Schröter

I.

Die Verordnung auf Drucksache 14/8198 wurde mit Überweisungsdrucksache 14/8321 Nr. 2.2 vom 22. Februar 2002 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

Der mitberatende Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS empfohlen, die Vorlage anzunehmen.

II.

Mit der Verordnung auf Drucksache 14/8198 sollen die Anforderungen an die stoffliche und energetische Verwertung sowie an die Beseitigung von Altholz harmonisiert und konkretisiert werden. Die Beseitigung von Altholz soll künftig durch thermische Verfahren erfolgen, die Ablagerung auf Deponien verboten werden. Mit PCB kontaminiertes Altholz soll nach der PCB/PCT-Abfallverordnung beseitigt werden. Soweit Altholz in Form von Holzhackschnitzeln und -spänen zum Zwecke der Herstellung von Holzwerkstoffen, die letztlich in Gebrauchsgegenstände eingebunden sind, eingesetzt wird, sollen verbindliche Schadstoffgrenzwerte festgelegt werden.

Nach § 59 KrW-/AbfG bedarf die Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 14/8198 in seiner Sitzung am 13. März 2002 beraten. Zu der Beratung im Ausschuss wurde von der Fraktion der FDP ein Änderungsantrag vorgelegt (Ausschussdrucksache 14/709, siehe Anlage).

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde erläutert, die Verordnung setze die notwendigen Rahmenbedingungen, um eine nachhaltige stoffliche und energetische Verwertung bzw. Beseitigung von Altholz unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu erreichen. Da die Anforderungen an eine schadlose Verwertung konkretisiert würden, ermögliche die Verordnung eine Förderung der Altholzverwertung unter Berücksichtigung wichtiger ökologischer Gesichtspunkte. Sie schließe noch bestehende Regelungslücken, nachdem die Biomasseverordnung bereits einen erheblichen Schub für die sinnvolle und ökologisch verträgliche Verwertung von Althölzern gebracht habe. Die Altholzverordnung werde als eine Muster-Produktverordnung angesehen; ihr Schema solle auf andere Produktverordnungen angewendet werden.

Die stoffliche Verwertung gebrauchter und unbelasteter Althölzer werde mit der energetischen Verwertung gleich gestellt. Die Verordnung nehme eine Einstufung der Alt- und Gebrauchthölzer in vier nach Schadstoffgehalten differenzierten Kategorien vor. Je nach Schadstoffklasse werde die Anforderung an die energetische und stoffliche Verwertung bestimmt. Bei nicht eindeutigen Einstufungen könnten diese von zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben eigenständig vorgenommen werden. Klarzustellen sei, dass hoch belastete Althölzer auch in Zukunft zu beseitigen seien.

Seitens der **Fraktion der CDU/CSU** wurde erklärt, man begrüße die Altholzverordnung und werde ihr zustimmen. Ein Teil der Holzaufbereitungsbetriebe werde allerdings die zusätzlichen Aufwendungen, die mit der Verordnung verbunden seien, wirtschaftlich nicht tragen können. Nicht alle Betriebe seien in der Lage, das vorgesehene standardisierte, automatische Probeverfahren durchzuführen. Man sei jedoch der Auffassung, dass die mit dem Probeverfahren verbundenen Belastungen vor dem Hintergrund, dass die Verordnung einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz leisten werde, in Kauf zu nehmen seien. Nicht einverstanden sei man dagegen mit der Einstufung bestimmter Hölzer, insbesondere von Fenstern und Fensterstöcken, in die Altholzkategorie A IV. Diese Einstufung sei nicht sachgerecht. Sie werde dazu führen, dass sich die Menge der in die Kategorie A IV eingestuften Hölzer erhöhen werde. Es gebe insgesamt nur wenige Betriebe, die in der Lage seien, Hölzer der Kategorie A IV auf der Grundlage der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) zu verarbeiten. Daher müsse man darauf achten, dass der Markt hier nicht wegbrechen werde. Eine pauschale Einstufung von Möbeln in die Kategorie A III sei ebenfalls nicht sachgerecht. Zudem sei bei vielen Hölzern lediglich die Außenschale kontaminiert, der Kern dagegen unbehandelt.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde betont, dass die gegenwärtigen Verwertungswege ökologisch nicht vertretbar seien. Es gelte jeweils im Einzelnen herauszufinden, wo die Verwertung ökologisch sinnvoll und wo sie ökologisch kontraproduktiv sei. Die Altholzverordnung biete einen ersten stoffstrombezogenen Ansatz zur Verbesserung der Situation, der weiterentwickelt werden müsse. Vorhandene Unzulänglichkeiten der Altholzverordnung beruhten darauf, dass sie auf den in den Verhandlungen zur Biomasseverordnung erzielten Kompromissen aufbaue. Inhaltlich sei von Seiten der Fraktion der SPD das Notwendige gesagt worden.

Seitens der **Fraktion der FDP** wurde die vorliegende Verordnung im Grundsatz begrüßt. Allerdings weise sie einige Mängel auf, deren wichtigste in dem von der Fraktion der FDP eingebrachten Änderungsantrag (Anlage) angesprochen worden seien. So würde gemäß Spalte 3 in Anhang I der Verordnung keine Trennung zwischen Altholz der Altholzkategorien A II und A III vorgenommen. Hierdurch werde einer stofflichen Verwertung ohne ökologischen Grund der Boden entzogen. Ferner ordne Anhang IV der Verordnung das für die stoffliche Verwertung von Altholz bedeutsame Altholzsortiment „Möbel“ im Regelfall den Kategorien A I oder A III zu; der Kategorie A I würden aus-

schließlich Möbel aus naturbelassenem Vollholz zugeordnet. Eine Einstufung aller anderen Möbel in die Kategorie A III würde diese der stofflichen Verwertung faktisch entziehen. Eine solche Pauschalierung sei ökologisch nicht gerechtfertigt. Von einer solchen Entwicklung wären insbesondere kleine und mittelständische Entsorgungsunternehmen nachteilig betroffen. Daher werde in dem Änderungsantrag gefordert, im Anhang I zu § 3 Abs. 1 der Altholzverordnung die „Besonderen Anforderungen“ in Spalte 3 ausschließlich auf Altholz der Kategorie A III zu beziehen und im Anhang IV zu § 5 Abs. 1 für das Altholzsortiment „Möbel“ vorzusehen, Möbel ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung im Regelfall der Altholzkategorie A II zuzuordnen.

Von Seiten der **Fraktion der PDS** wurde zu bedenken gegeben, dass in der vorliegenden Verordnung der stofflichen Verwertung kein Vorrang vor der energetischen Verwertung eingeräumt werde. Zwar sei das Holz, über seinen Lebenszyklus hinweg betrachtet, klimaneutral. Eine erhöhte Verbrennung von Holz bedeute jedoch, dass weniger Holz für das stoffliche Holzrecycling zur Verfügung stehen werde. Dies werde möglicherweise den Druck auf das Frischholz erhöhen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Ausschussdrucksache 14/709 (Anlage) – abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/8198 – zuzustimmen.

Berlin, den 13. März 2002

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Franz Obermeier
Berichterstatter

Michaele Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Anlage

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
14. Wahlperiode

13. März 2002

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
14. WP
Ausschussdrucksache 14 / 709**

Änderungsantrag der Fraktion der FDP
Verordnung über die Entsorgung von Altholz – Drs. 14/8198

Der Ausschuß wolle beschließen:

1. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit stellt fest:

Die Verordnung über die Entsorgung von Altholz enthält Vorgaben zur stofflichen Verwertung von Altholz. Die vorgesehenen Anforderungen betreffen u.a. die Aufbereitung von Altholz der Kategorien A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung …) und A III (… mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung …).

Nach Anhang I zu § 3 Abs. 1 der Verordnung ist die Aufbereitung von Althölzern beider Kategorien nur unter der Voraussetzung zulässig, daß „Lackierungen und Beschichtungen … entfernt werden." Eine Erfüllung dieser besonderen Anforderung ist vergleichsweise aufwendig und wird absehbar bewirken, daß Altholz künftig auch dann ausschließlich der energetischen Verwertung zugeführt wird, wenn in der Beschichtung keine halogenorganischen Verbindungen enthalten sind. Dies ist weder aus umwelt- noch aus gesundheitspolitischen Erwägungen zwingend erforderlich.

Ferner ordnet Anhang IV der Verordnung das – für die stoffliche Verwertung von Altholz bedeutsame – Altholzsortiment „Möbel" im Regelfall den Kategorien A I oder A III zu; der Kategorie A I werden ausschließlich Möbel aus naturbelassenem Vollholz zugeordnet. Wie dargelegt, würde eine Einstufung von Möbeln in die Kategorie A III diese der stofflichen Verwertung faktisch entziehen. Von einer solchen Entwicklung nachteilig betroffen wären insbesondere die kleinen und mittelständischen Entsorgungsunternehmen.

2. Der Ausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundestag, der Altholzverordnung unter Maßgabe der Änderung zuzustimmen, daß

im Anhang I zu § 3 Abs. 1 der Altholzverordnung die „Besonderen Anforderungen" in Spalte 3 ausschließlich auf Altholz der Kategorie A III bezogen werden und im Anhang IV zu § 5 Abs. 1 für das Altholzsortiment „Möbel" vorgesehen wird, daß Möbel ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung im Regelfall der Altholzkategorie A II zugeordnet werden. Eine entsprechende Regelung ist für nachweislich schadstofffreies Abbruchholz vorzusehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333